



Amtsgericht Essen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17.11.2026, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 293, Zweigertstr. 52, 45130 Essen**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Bochold, Blatt 2273,
BV lfd. Nr. 1**

65/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bochold, Flur 28, Flurstück 275, Hof- und Gebäudefläche, Mühlengrund 37, 39, Steinbrink, Größe: 1.748 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus Mühlengrund 37 im 1. Obergeschoss links mit Kellerraum Nr. 7 des Aufteilungsplanes

**Teileigentumsgrundbuch von Bochold, Blatt 2688,
BV lfd. Nr. 1**

4/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bochold, Flur 28, Flurstück 275, Hof- und Gebäudefläche, Mühlengrund 37, 39, Steinbrink, Größe: 1.748 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Garage Nr. 19 des Aufteilungsplanes,

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um eine 3-Zimmerwohnung von rd. 77 m² WF mit Küche, Bad, Diele/Garderobennische, Loggia im 1. OG links des Hauses Mühlengrund 37, 1 Kellerraum sowie um eine Garage.BJ: Mehrfamilienhäuser 1965,

Garagen 1984.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.09.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG zum Stichtag 28.01.2026 auf

159.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Bochohd Blatt 2273, lfd. Nr. 1	149.000,00 €
- Gemarkung Bochohd Blatt 2688, lfd. Nr. 1	10.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.